

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**

4021 Linz
Fabrikstraße 32



Aktenzeichen: **VwSen-820447/10-Ste**

Mag. Dr. Wolfgang Steiner
Telefon: 0732 / 7720-11708
Fax: 0732 / 7720-14853
E-mail: uvs.post@ooe.gv.at

15. November 2004

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

**7. Novelle zum Führerscheingesetz – Vormerk-
system, Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMVIT-170.706/0002-II/ST4/
2004 vom 20. Oktober 2004)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer 7. Novelle zum Führerscheingesetz teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

Der Entwurf sieht vor, dass eine Vormerkung bereits dann vorgenommen werden darf, wenn das Strafverfahren in erster Instanz bei der Verwaltungsbehörde abgeschlossen wurde (§ 30a Abs. 1 idF des Entwurfs). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Vormerkung jedoch erst nach einer rechtskräftigen Bestrafung vorgenommen werden, zumal ansonsten die Gefahr besteht, dass zunächst Rechtsfolgen (Anordnung besonderer Maßnahmen, Entziehung der Lenkbe-
rechtigung) eintreten können, welche auch durch eine Löschung gemäß § 30a Abs. 5 idF des Entwurfs nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Nach § 30a Abs. 2 Z.4 idF des Entwurfs soll eine Übertretung des § 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 zweiter Satz StVO, wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen gefährdet werden, (bloß) vorgemerkt werden. Andererseits gilt als bestimmte Tatsache für einen sofortigen Entzug der Lenkberechtigung ein Verhalten, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder als besonders rücksichtslos zu qualifizieren ist. Ausgehend davon, dass eine Gefährdung von Fußgängern auf Schutzwegen wohl ein Verhalten darstellt, welches an sich geeignet scheint, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder besonders rücksichtslos ist, dürfte in diesen Fälle eine bloß mindere Sanktion durch eine

Vormerkung unsachlich und damit verfassungsrechtlich problematisch sein. Allenfalls könnte eine Vormerkung für die bloße Behinderung einer Fußgängerin oder eines Fußgängers vorgesehen werden. Für diese Übertretung ist im Entwurf derzeit überhaupt keine Vormerkung vorgesehen.

Die Regelung des § 30a Abs. 2 Z. 6 idF des Entwurfs sollte auf alle Vorrangverletzungen ausgedehnt werden, durch welche Lenkerinnen oder Lenker anderer Fahrzeuge zum unvermittelten Bremsen oder Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:
Wolfgang Steiner

Ergeht abschriftlich an:
den Verfassungsdienst